

# RS Pvak 2017/9/18 B 5-PVAB/17

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2017

## Norm

PVG §10 Abs2

### Schlagworte

Herstellung des Einvernehmens; keine gesetzlichen Fristen für den Verlauf von Verhandlungen zwischen DL und DA

### Rechtssatz

In der Folge wurden mehrere Verhandlungen mit dem DA geführt, die unbestrittenermaßen zu keiner Einigung über die vom DL beabsichtigte Änderung der Rufbereitschaft führten. Für den Verlauf solcher Verhandlungen - nach Kenntnis des DL von der grundsätzlichen Einstellung des zuständigen PVO zur beabsichtigten Maßnahme - kennt das PVG keine Fristen, die vom zuständigen PVO zu beachten wären (PVAB vom 2. November 2016, G 2-PVAB/16). Im vorliegenden Fall war dem DL jedenfalls seit dem Beratungsgespräch am 13. April 2017, das ebenso wie das DA-Schreiben vom 4. April 2017 innerhalb der zweiwöchigen Frist nach § 10 Abs. 2 PVG gelegen war, bekannt, dass die von ihm beabsichtigte Maßnahme vom DA unverändert abgelehnt wurde.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2017:B.5.PVAB.17

### Zuletzt aktualisiert am

19.12.2017

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)